

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1, 6020 Innsbruck
FN 32942w

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der geltenden Fassung (im Folgenden „**AGB**“) regeln den Besuch von durch die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Folgenden „**Veranstalterin**“) durchgeführten Veranstaltungen (z.B.: Konzerte, Ausstellungen,...). Jeder Erwerb einer Eintrittskarte oder Besuch einer Veranstaltung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der AGB.
- 1.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Besucher und die Rechte der Besucher aus dem Datenschutzrecht sind in den Datenschutzhinweisen für Veranstaltungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, verfügbar unter www.btv.at -> Unternehmen -> rechtliche Hinweise (im Folgenden „**Datenschutzhinweise**“), geregelt.

2. Erwerb der Eintrittskarten für Veranstaltungen

- 2.1. Bei allen Veranstaltungen tritt der Besucher in Rechtsbeziehung mit der Veranstalterin. Die Veranstalterin führt entgeltliche sowie unentgeltliche Veranstaltungen durch.
- 2.2. Für den Fall einer entgeltlichen Veranstaltung gilt bezüglich des Kartenverkaufes das Folgende: Das Angebot für einen Vertragsabschluss zum entgeltlichen Erwerb einer Eintrittskarte geht vom Besucher aus, indem dieser entweder telefonisch, persönlich oder per E-Mail Eintrittskarten reserviert. Darüber hinaus können Eintrittskarten auch direkt beim Empfang in der Eingangshalle der Veranstalterin erworben oder über die INNSBRUCK INFORMATION UND RESERVIERUNG GMBH online bzw. in deren Geschäftsräumlichkeiten bezogen werden.

Die Reservierung von Eintrittskarten ist bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der reservierten Eintrittskarten.

Für den Fall, dass die angefragte Anzahl an Eintrittskarten nicht mehr verfügbar ist, wird die Veranstalterin die betreffenden Besucher innerhalb eines angemessenen Zeitraumes unter den ihr vom Besucher zur Verfügung gestellten Kontaktdaten über diesen Umstand informieren.

Ein Vertrag zwischen der Veranstalterin und dem Besucher kommt im Falle einer Reservierung der Eintrittskarten erst dadurch zustande, dass der Besucher die reservierten Eintrittskarten beim Empfang in der Eingangshalle der Veranstalterin unter gleichzeitiger Entrichtung des Kaufpreises abholt. Die Veranstalterin behält sich die Möglichkeit vor, reservierte Eintrittskarten anderen Personen zu verkaufen, wenn diese nicht binnen 3 Werktagen nach Eingang der betreffenden Reservierung abgeholt werden.

Sämtliche Preisangaben verstehen sich als „Bruttopreise“ (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Druckfehler und einzelne Preisänderungen bleiben vorbehalten.

- 2.3. Sollte für den Besuch einer unentgeltlichen Veranstaltung vorgesehen sein, dass sich der Besucher vorab aus organisatorischen Gründen anmelden muss, ist eine solche Anmeldung Voraussetzung für den Einlass zur Veranstaltung.

3. Rücktrittsrecht

Gemäß § 18 Abs 1 Z 10 des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (im Folgenden „**FAGG**“) besteht kein Rücktrittsrecht hinsichtlich Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist. Gemäß § 4 Abs 1 Z 11 FAGG informiert die Veranstalterin Besucher hiermit über das Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts bei dem Erwerb von Eintrittskarten.

4. Absage, Verschiebung und Änderungen

- 4.1. Die Veranstalterin wird die Besucher im Falle einer Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung darüber innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor der Veranstaltung informieren. Diese Verständigung ist eine freiwillige Serviceleistung der Veranstalterin und kann per Brief, E-Mail, SMS oder telefonisch erfolgen, falls die entsprechenden Kontaktdaten vorliegen.
- 4.2. Besetzungs- bzw. Programmänderungen sind, soweit sie zumutbar, geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind, ebenso vorbehalten wie Änderungen des angekündigten Bühnenaufbaues, soweit diese von der Veranstalterin bzw. von den Künstlern veranlasst bzw. gefordert werden. Im Falle der Absage, Verschiebung oder sonstigen derartigen Änderungen werden keine wie immer gearteten Spesen der Besucher (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt.

5. Zutritt zur Veranstaltung

- 5.1. Die Veranstalterin erfüllt ihre Verpflichtung zur Gewährung des Zutritts zur Veranstaltung schuldfreiend gegen erstmaliges Vorweisen der Eintrittskarte. Dem Personal der Veranstalterin ist die Eintrittskarte auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn der Besucher während der Veranstaltung die Räumlichkeiten der Veranstalterin verlässt, sofern die Veranstalterin nicht ein Verfahren für ein erneutes Betreten des Veranstaltungsgeländes mit der Eintrittskarte vorgesehen hat.
- 5.2. Der Besucher erklärt, dass er sich vor dem Besuch der Veranstaltung über Zeit, Dauer, Ort, Art und Programm informiert hat und die Veranstaltung für seine Zwecke geeignet ist. Nähere Informationen zu einzelnen Veranstaltungen sind bei den Detailinformationen der jeweiligen Veranstaltung im Internet abrufbar.
- 5.3. Bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der AGB oder Anordnungen des Personals der Veranstalterin bei der Veranstaltung sowie bei missbräuchlicher Verwendung der Eintrittskarte ist die Veranstalterin berechtigt, dem Besucher den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern bzw. ihn von der Veranstaltung auszuschließen. Die Veranstalterin hat weiters das Recht, den betreffenden Besucher

vom zukünftigen Erwerb von Eintrittskarten bzw. der zukünftigen Anmeldung zu / Besuch von Veranstaltungen auszuschließen.

6. Zustimmung zu Ton-, Video- und Bildaufzeichnungen

- 6.1. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass bei Veranstaltungen vereinzelt Ton-, Video- und Fotoaufnahmen hergestellt werden, die in weiterer Folge verwertet werden. Der Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos, ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung, mittels jedes derzeitigen oder künftigen technischen Verfahrens von der Veranstalterin gespeichert, ausgewertet und auch für kommerzielle Zwecke verwertet werden dürfen. Die Veranstalterin ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Dritten Werknutzungsrechte an erwähnten Aufnahmen einzuräumen.
- 6.2. Foto-, Video- oder sonstige Ton- / Bildaufnahmen durch die Besucher sind nicht gestattet.

7. Lautstärke

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen die Lautstärke sehr hoch sein kann und dadurch die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden besteht. Der Besucher hat selbständig entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Dies gilt insbesondere für Kinder, für deren Schutzvorkehrungen die Begleitperson Sorge zu tragen hat und für gehöreempfindliche Personen.

8. Haftung

- 8.1. Der Besuch von Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für allfällige Schäden ist jegliche Haftung der Veranstalterin ausgeschlossen, wenn die Veranstalterin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig vertragliche Pflichten verletzt. Diese Beschränkung gilt nicht für Personenschäden.
- 8.2. Eine allfällige Haftung ist jedenfalls auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt und umfasst keine mittelbaren Schäden.
- 8.3. Soweit die Haftung der Veranstalterin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Unfälle, Schäden und Verletzungen sind der Veranstalterin unverzüglich anzuzeigen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Für die Beilegung von Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Besuch einer Veranstaltung besteht die Möglichkeit, die interne Ombudsstelle wie folgt zu kontaktieren:
BTV Ombudsstelle
Stadtforum 1, 6020 Innsbruck
Telefon: +43 505 333 – 1404
E-Mail: qualitaetsmanagement@btv.at
www.btv.at/de/kontakt/btv-ombudsstelle
Darüber hinaus kann als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at) angerufen werden. Der Besucher nimmt aber

zur Kenntnis, dass die Veranstalterin nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass die Veranstalterin im Falle einer Streitigkeit erst entscheiden wird, ob einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zugestimmt wird oder nicht.

- 9.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Besuch einer Veranstaltung ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.
- 9.3. Es findet österreichisches Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen Anwendung.
- 9.4. Die Veranstalterin behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern.

Fassung: 2. Oktober 2019